

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2007 | ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2007 | Nr. 40 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für das Ergänzungsfach Quellenkundliche
Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
Vom 26. April 2007

642

**Studienordnung
für das Ergänzungsfach Quellenkundliche
Grundwissenschaften
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 26. April 2007

Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 26. April 2007 für das Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfaches Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Das Studium vermittelt Fachkenntnisse für die Erschließung, Analyse und Interpretation der unterschiedlichen Quellengattungen, die für die historische Forschung zu Antike, Mittelalter und Neuzeit ausgewertet werden müssen. Dabei behandeln die Quellenkundlichen Grundwissenschaften im Besonderen inschriftliche und numismatische Quellen sowie gedrucktes und ungedrucktes Archivmaterial unterschiedlichster Herkunft.

(2) Das Studium behandelt Form und Inhalt der verschiedenartigen Informationsquellen und historischen Medien, die von Historikern ausgewertet werden. Insofern verschafft das Ergänzungsfach eine zusätzliche Qualifikation für das Geschichtsstudium. Es versteht sich als Angebot vor allem für die Studierenden, die ein Masterstudium in den historischen Wissenschaften anstreben. Zugleich qualifiziert es für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern: Archiv-, Bibliotheks- und Verlagswesen, Medien und Dokumentation.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Ergänzungsfaches Quellenkundliche Grundwissenschaften kann zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren inhaltlichen Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag.

(2) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(3) Praktika (P) bieten den Studierenden Einblicke in künftige Berufsfelder und dienen dem Erwerb praxisorientierter Kompetenzen.

(4) Kolloquien (K) dienen der Diskussion des Forschungsstandes, neuerer Forschungsansätze und -ergebnisse; ggf. werden Forschungsarbeiten fortgeschrittener Studierender oder Doktoranden vorgestellt und erörtert.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Ergänzungsfaches besteht aus drei verschiedenen Modulen, die aufeinander aufbauen. Im Fachwissen-Fachmodul werden die wesentlichen Arbeitstechniken und Grundinhalte vermittelt, die für die Anwendung in dem Berufsorientierungs- und dem Projektmodul notwendig sind. Diese beiden Anwendungswissen-Module ergänzen mit ihren praktischen Inhalten die fachwissenschaftliche Ausbildung und stellen Bezüge zu den späteren Berufsfeldern her.

(2) Die Module werden im semestralen Turnus angeboten. Sie erstrecken sich auf ein bis zwei Semester und bestehen aus zwei Modulelementen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung beschrieben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6a Vorbemerkungen

(1) Das Fach Geschichte gliedert sich in die drei Großepochen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit; die thematischen Teilfächer des Faches Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Kultur- und Mediengeschichte) werden den jeweiligen Großepochen zugeordnet.

(2) Das Fach Geschichte gewährleistet durch die Variation der Themen der Lehrveranstaltungen insbesondere bei den Übungen und Vorlesungen die Studierbarkeit der einzelnen Studiengänge in der Regelstudienzeit. Identische Lehrveranstaltungen/Teilmodule können nur einmal als CP angerechnet werden.

(3) Bei alternativ angegebenen Prüfungsleistungen entscheidet der/die Dozent/in des Teilmoduls über die Art der Prüfungsleistung.

(4) Die Spalte „Regelstudiensemester“ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

(5) Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfaches Quellenkundliche Grundwissenschaften im Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP (Ergänzungsfach) erbracht werden.

§ 6b Studienfach

Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften (24 CP)

| Pflichtmodule | Regelstud.-sem. | Modulelemente | Veranst. typ | SWS | CP | Turnus | Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/ub) |
|---|-----------------|---|--------------|------|----|--------|--|
| Fachwissen-Fachmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (FW-FM QG/BA) | 1-2 | TM 1: Vorlesung (ergänzt durch eine verpflichtende Studienberatung) | V | 2 | 3 | WS/SS | mündliche Prüfung oder Klausur (b) |
| | | TM 2: Übung Quellenkundliche Grundwissenschaften | Ü | 2 | 3 | | Hausarbeiten oder Klausur (b) |
| Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-BM QG) | 3-4 | TM 2: Praktikum (4 Wochen) | P | 4 Wo | 6 | WS/SS | Praktikumsbericht (ub) |
| | | TM 1: Übung Quellenkundliche Grundwissenschaften | Ü | 2 | 3 | | Hausarbeiten oder Klausur (b) |
| Anwendungswissen-Projektmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-BM QG/BA) | 5-6 | TM 1: Projektarbeit (4 Wochen) | Projekt | 4 Wo | 6 | WS/SS | schriftliche Projektpräsentation (b) |
| | | TM 2: Übung Quellenkundliche Grundwissenschaften | Ü oder K | 2 | 3 | | Referat, Hausarbeiten oder Klausur (ub) |

§ 7 Praktikum

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein fachnahes Praktikum von insgesamt vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeiten zu absolvieren; es hat in einem Archiv, Museum oder einer vergleichbaren Einrichtung zu erfolgen. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Das Praktikum entspricht 6 CP.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9
Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Studierende und Interessierte über Inhalt und Aufbau eines Studiums. Fragen zu den Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantworten die Dozenten und Dozentinnen der Fachrichtung 3.4 Geschichte und 3.8 Alte Geschichte sowie der/die zuständige Fachstudienberater/-in.

(2) Zu Beginn des Studiums erfolgt im Rahmen des TM 1 des Fachwissen-Fachmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (FW-FM QG/BA) eine verpflichtende Studienberatung bei de/r/m Dozent/in/en.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen steht der Modulverantwortliche zur Verfügung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Juni 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber